

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

77. Jahrgang

Nr. 50

Donnerstag, 12. Dezember 2024

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10.10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März 2025.

Herausgegeben von:

Klingenstein Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich. Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen.

Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März. 2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Solingen, 11.11.2024

Welzel

Beigeordneter für Bürgerservice, Recht, Ordnung und Soziales

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen vom 11.09.2024

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 11.09.2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen gänzlich auf.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 10.12.2024 wurde das Untersuchungsgebiet in der Stadt Solingen neu festgelegt.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Senczek

(Amtstierärztin)

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen Erweiterung des Untersuchungsgebietes vom 11.09.2024

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten abgebildeten Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen ist, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet, sofern nicht bereits auf Allgemeinverfügung vom 11.09.2024 erfolgt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Untersuchungsgebiet

Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, das in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:



Von den Standorten in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 2,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet erstreckt sich östlich des Höhscheider Weges, der Friedenstraße ab Höhscheider Weg in nördlicher Richtung, der Schwarzen Pfähle, der Bebelallee, der Baverter Straße und der Haaner Straße, südlich der Ittertalsstraße, der Bausmühlenstraße zwischen Ittertalsstraße und Ehrenstraße, der Ehrenstraße, der Fuhrstraße, der Heresbachstraße und der Focher Straße ab Heresbachstraße in östlicher Richtung, westlich der Schlagbaumer Straße, der Korkenziehertrasse zwischen Schlagbaumer Straße und Dorper Straße, der Dorper Straße in östlicher Richtung, der Klingenstraße, der Zietenstraße, der Bülowstraße, des Bülowplatzes und des Schlicker Weges sowie nördlich der Unnersberger Allee, der Eichenstraße, der Platzhofstraße, der Neuenhofer Straße in westlicher Richtung, der Neuenkamper Straße und der Aufderhöher Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung zum Höhscheider Weg.

Begründung:

Am 08.08.2024 wurde das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) über einen Nachweis von *Paenibacillus larvae* in einer im Rahmen einer routinemäßigen Monitoringuntersuchung eingesandten Futterkranzprobe aus einem Bienenstand in Solingen informiert.

Im Zuge einer klinischen Untersuchung aller Bienenvölker des Standes, die am 19.08.2024 durch eine Bienensachverständige und zwei amtliche Tierärztinnen des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (BVLA) durchgeführt wurde, zeigten sich keine Symptome, die mit einer Infektion mit *Paenibacillus larvae*, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten.

An diesem Tag gezogene amtliche Futterkranzproben wurden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper in Krefeld auf *Paenibacillus larvae* untersucht.

In vier von elf Völkern des Bienenstandes wurden ebenfalls Sporen des Erregers nachgewiesen.

Aufgrund dieses Befundes wurde mit Allgemeinverfügung vom 11.09.2024 ein Untersuchungsgebiet nach § 3 Bienen-seuchen-Verordnung (BieSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit gültigen Fassung festgelegt und die Untersuchung aller Bienenvölker in dem ausgewiesenen Gebiet angeordnet.

Im Rahmen dieser Gebietsuntersuchungen wurden in Futterkranzproben aus drei weiteren Bienenständen ebenfalls *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Diese Bienenstände liegen weniger als einen Kilometer von der Grenze des Untersuchungsgebietes vom 11.09.2024 entfernt, so dass sich im üblichen Flugradius auch Bienenvölker außerhalb des Gebietes befinden.

Die Sporen-positiven Laborbefunde weisen auch ohne Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut auf eine Infektion mit dem Faulbruterreger hin. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich in beiden Gebieten weitere Bienenstände auf Solinger Standgebiet. Diese sind wegen des Flugradius der Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zurzeit gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der BieSeuchV ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverfügung Gebrauch gemacht. Von dem Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 2,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getrof-

fenen Maßnahmen geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche sicherzustellen treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 01.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut

notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Senczek

(Amtstierärztin)

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO] Verpachtung Glasfasernetz Düsseldorf Straße in Solingen wird nach VOL/A §17 folgende

- a) **Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Stadt Solingen
Bonner Str. 100
42697 Solingen
Deutschland
+49 2122906825
+49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) **Art der Vergabe**
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb [UVgO]
- c) **Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle)**
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) **etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter**

Verpachtung Glasfasernetz Düsseldorf Straße in Solingen

Die Technischen Betriebe Solingen (TBS) sind ein renommierter Dienstleister im Bereich der technischen Infrastruktur, mit dem Ziel, zukunftsichere und leistungsfähige Glasfasernetze zu errichten. Unter der Marke SOLICOM haben die TBS in den vergangenen Jahren erfolgreich Glasfaserstrecken errichtet und Unternehmen sowie kommunale Einrichtungen an das Glasfasernetz angeschlossen. Damit leisten die Technischen Betriebe einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Solinger Bürgerinnen und Bürger sowie der örtlichen Gewerbetreibenden mit leistungsstarken und zukunftsorientierten Breitbanddiensten, was sowohl der Daseinsvorsorge als auch der Standortsicherung dient.

Im Rahmen der vollständigen Neugestaltung und Sanierung der Fußgängerzone Düsseldorf Straße haben die TBS ihr technisches Know-how genutzt und ihr Engagement weiter ausgebaut, und zusätzliche moderne Glasfaseranschlüsse errichtet und die Infrastruktur vor Ort zukunftsicher gestaltet. Die Düsseldorf Straße im Stadtteil Ohligs, Solingen, ist eine zentrale und beliebte Fußgängerzone, die durch ihr vielfältiges Einkaufs- und Gastronomieangebot sowie regelmäßige kulturelle Veranstaltungen eine lebendige Atmosphäre schafft. Die verkehrsberuhigte, gepflegte Umgebung und die zentrale Lage machen sie zu einem attraktiven Standort mit hohem Besucheraufkommen. Ohligs ist der am stärksten wachsende und hoch attraktive Stadtteil Solingens, bekannt für seine dynamische Entwicklung, während Solingen insgesamt durch seine zentrale Lage im Bergischen Land, gute Verkehrsanbindungen und wirtschaftliche Dynamik ebenfalls ein attraktiver Standort für Telekommunikationsunternehmen ist.

Die TBS (nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet) haben das Glasfasernetz ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet und beabsichtigen nun die pachtweise Überlassung an ein Telekommunikationsunternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Bieter“) vorzunehmen, um ihre Investitionen zu refinanzieren und langfristige Einnahmen zu sichern. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit im Rahmen dieser Ausschreibung das Glasfasernetz des Auftraggebers zu pachten und darüber seine eigenen Breitbanddienstleistungen bzw. die Breitbanddienstleistungen Dritter gegenüber örtlichen Endkunden zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Sicherstellung des Netzbetriebs, die Erbringung von Endkundendienstleistungen (Breitbanddienstleistungen, in Form von Internet, Telefon, TV), sowie eine hohe Auslastung des errichteten Glasfasernetzes von Anfang an sind vordefinierte Ziele des Auftraggebers.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die exklusive, pachtweise Überlassung des im Projekt „Düsseldorf Straße“ entstandenen unbeschalteten Glasfasernetzes an den Auftragnehmer zur Nutzung in der Form des Netzbetriebs. Der Auftragnehmer hat dazu die passive Netzinfrastruktur mit aktiver Technik zu versehen und das aktive Netz auf eigene Kosten und auf eigenes wirtschaftliches Risiko langfristig zu betreiben bzw. zu beschalten. Der Auftraggeber übernimmt den passiven Betrieb, das heißt Wartung, Instandhaltung und Entstörung der passiven Netzinfrastruktur einschließlich der unbeschalteten Glasfasern.

Mit dem im Ausschreibungsverfahren erfolgreichen Bieter und dem Auftraggeber als Eigentümer des Glasfasernetzes wird ein Pachtvertrag (Netzbetriebsvertrag) vereinbart (siehe Anlage Pachtvertrag). Das unbeschaltete Glasfasernetz wird dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber im Rahmen dieses Pachtvertrags exklusiv zur Nutzung für den Netzbetrieb überlassen. Der Pachtvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in seiner Funktion als Pächter und Netzbetreiber. Die Details zur Überlassung des Glasfasernetzes werden darin festgelegt. Der Pachtvertrag ist Teil der Verhandlungsinhalte des Verhandlungsverfahrens. Der Auftraggeber tritt dabei als alleiniger Vertragspartner auf.

Die Vertragslaufzeit soll nach gegenwärtigem Stand 20 Jahre betragen (Pachtzeit) mit einer Option auf Verlängerung um weitere 10 Jahre.

Ort der Leistungserbringung:

42697 Solingen

- e) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**
Losweise Ausschreibung: Nein
- f) **Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- g) **Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können**
Von: Bis:
Beginn Netzbetrieb sowie Bereitstellung
Endkundendienstleistungen : 01.12.2025
Pachtdauer: 20 Jahr + Option auf 10 Jahre
- h) **Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise**
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6d02f5b7-7ce9-4d4f-a00a-cb3cb7adb7d4>
- i) **Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:**
Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 28.01.2025 10:00:00
Bindefrist:
- k) **Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- l) **Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Die Bieter haben folgende Unterlagen zusammen mit ihrem Angebot vorzulegen:
Angebotsvordruck,
Ein Umsetzungs- Betriebs- und Servicekonzept,
Ein Marketing- und Vertriebskonzept,
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz, Erklärung gem. § 22 LkSG, Eigenerklärung Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- m) **Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden**
- n) **Zuschlags- und Bindefrist**
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 70 / 30
- o) **Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.**

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Verfahren: V24/90-2/400 - Geld- und Werttransporte

Auftraggeber: Stadt Solingen im eigenen Namen und namens und im Auftrag der Entsorgung Solingen GmbH

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen im eigenen Namen (Los 1 und Los 2, Titel 2.1) sowie namens und im Auftrag der Entsorgung Solingen GmbH,
Dültgenstaler Str. 61, 42719 Solingen (Los 2, Titel 2.2)
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Geld- und Werttransporte

Ausführung von Geld- und Werttransporten an mehreren Standorten, Übernahme von Safebags und Münzgeldkassetten, Banknoten- und Münzgeldbearbeitung, Einzahlung bei der Bundesbank mit Gutschrift auf unseren Konten.

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger)

Los-Nr. 1 Losname Geld-/Werttransporte für die Kernverwaltung (verschieden Standorte) ab 01.02.2025

Beschreibung Durchführung von Geld- und Werttransporten für die Kernverwaltung der Klingenstadt Solingen.

Die Übernahme erfolgt entsprechend der in der Anlage befindlichen Tabelle „Standorte Los 1 Kernverwaltung“.

Der Transport geschieht in Safebags. Münzen und Scheine werden nicht getrennt.

Los-Nr. 2 Losname Geld- und Werttransporte für die TBS an den Standorten MHKW und GHS sowie die ESG am EZBä ab 01.04.2025

Beschreibung Durchführung von Geld- und Werttransporten für die Technischen Betriebe Solingen an den Standorten MHKW und GHS:

a.) Durchführung von Geld- und Werttransporten für die Technischen Betriebe Solingen am Standort MHKW, Sandstraße 16a, 42655 Solingen.

Die Übernahme erfolgt einmal wöchentlich mittwochs in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr, außer an Feiertagen, welche auf einen Werktag fallen. Dort verschiebt sich die Abholung nach vorheriger Abstimmung entweder um einen Tag nach vorne oder nach hinten. Die Tageseinnahmen eines Kassierers werden arbeitstäglich in einen Umschlag verpackt und gesammelt als Wocheneinnahme in einen Safebag gepackt. Münzen und Scheine werden nicht getrennt.

b.) Durchführung von Geld- und Werttransporten für die Technischen Betriebe Solingen am Standort Gottlieb-Heinrich-Str. 10, 42719 Solingen.

Die Übernahme von Geldkassetten Parkscheinautomaten Typ Cale erfolgt wie nachfolgend aufgeführt jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr:

1. Woche

Montag 6 Stück

Donnerstag 7 Stück

2. Woche

Montag 15 Stück

Donnerstag 20 Stück

3. Woche

Montag 20 Stück

Donnerstag 20 Stück

4. Woche
Montag 11 Stück
Donnerstag 18 Stück

5. Woche
Montag 3 Stück
Donnerstag 3 Stück

Zusätzlich müssen einmal am Monatsende 73 Geldkassetten übernommen werden.

Daneben fallen am Monatsende aus dem Kassensystem der Schrankenanlagen

3 Münzgeldkassen

3 Banknotenkassen an.

Sollte der Abholungstag auf einen Feiertag fallen, verschiebt sich - nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner - die Abholung auf den nächsten Werktag.

Für die Kassetten werden vom AG Schlüssel an den AN ausgehändigt. Diese Übergabe findet vor Ort statt und wird entsprechend quittiert.

Nach Beendigung des Vertrages sind die Schlüssel unverzüglich wieder an den AG zu übergeben.

Geld- und Werttransporte Entsorgung Solingen GmbH für den Standort Entsorgungszentrum Bärenloch, Cronenberger Str. 177, 42651 Solingen.

Die Abholung erfolgt wiederkehrend wöchentlich mittwochs und freitags in der Zeit von 08:30 bis 14:30 Uhr; außer an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen. Sollte die reguläre Abholung auf einen Feiertag fallen, hat die Abholung einen Tag früher zu erfolgen.

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: Bis:

Laufzeit Los 1: 01.02.2025 - 31.01.2027

Verlängerungsoptionen Los 1: 01.02.2027 - 31.12.2027 und 01.01.2028 - 31.12.2028

Laufzeit Los 2: 01.04.2025 - 31.03.2027

Verlängerungsoptionen Los 2: 01.04.2027 - 31.12.2027 und 01.01.2028 - 31.12.2028

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e706ca2a-c6d3-464f-a035-34c06e03addb>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19.12.2024 10:00:00

Bindefrist: 17.02.2025

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B.

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre sowie durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch Referenzfragebogen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung

Insolvenz, Erklärung gemäß § 22 LkSG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Niedrigster Preis